

Einschreiben / vorab per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 20. Juli 2016

Stellungnahme zur Revision der Steueramtshilfeverordnung (StAhiV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20. April 2016, mit welchem Sie das Forum SRO zur Einreichung einer Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit eingeladen haben.

Das Forum SRO ist ein im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragener Verein. Seine Mitglieder sind derzeit 10 Selbstregulierungsorganisationen (SRO) gemäss Geldwäschereigesetz, deren 9 ordentliche Mitglieder von der FINMA und ein assoziiertes Mitglied von der Eidgenössischen Spielbankenkommission beaufsichtigt werden. Zweck des Vereins ist es unter anderem, sich im Rahmen von Vernehmlassungen für die Belange der Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit als SRO einzusetzen. Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Homepage www.forum-sro.ch zur Verfügung.

Gerne nehmen wir zu der oben genannten Vorlage wie folgt Stellung:

Die Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfeverordnung, StAhiV) stützt sich unter anderem auf Art. 22a Abs. 1 StAhiG, welcher Folgendes besagt: „Der Bundesrat regelt die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch im Einzelnen. Er orientiert sich dabei an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten“. Über diese Bestimmung erhält der Bundesrat einen Verordnungsauftrag (Regelung der Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch) mit einem Orientierungsrahmen (internationale Standards/Praxis anderer Staaten).

Auch wenn das vorliegende Vernehmlassungsverfahren die Verordnung betrifft, erscheint in Bezug auf die genannte Gesetzesbestimmung (welche *nota bene* erst im Rahmen der parlamentarischen Beratung aufgenommen wurde und deshalb nicht Gegenstand einer Vernehmlassung war) Folgendes als zumindest fragwürdig: Mit dem Auftrag des Gesetzgebers an den Bundesrat, sich an die „Praxis anderer Staaten“ zu orientieren, stellt der Gesetzgeber die Vermutung auf, dass die Umsetzung der internationalen Anforderungen gemäss Amtshilfeübereinkommen durch die „anderen Staaten“ *per se* als richtig und deshalb als Vorbild für die Umsetzung in der Schweiz einzustufen sei. Eine Verletzung des Gebots der Rechtssicherheit nur durch Art. 22a Abs. 1 StAhiG liegt allerdings noch nicht vor, da diese Bestimmung – trotz der fragwürdigen Orientierungsempfehlung – den Bundesrat zu einer Regelung der Pflichten „im Einzelnen“, d.h. zu einer abschliessenden Regelung der Pflichten beauftragt.

Entsprechend legt Art. 1 StAhiV auch fest, dass „diese Verordnung [...] den Vollzug der internationalen Amtshilfe in Steuersachen [...] beim spontanen Informationsaustausch [regelt]“. Festzustellen ist jedoch, dass die Verordnung materiell – ausser einer grundsätzlichen Ausnahme für Bagatellfälle – lediglich den spontanen Austausch von Informationen über Steuervorbescheide regelt (Art. 5 ff. StAhiV). Gemäss erläuterndem Bericht bedeutet dies allerdings keine Beschränkung des spontanen Informationsaustauschs auf Steuervorbescheide: Der Bundesrat verzichtet dennoch vorerst auf eine abschliessende Regelung des spontanen Informationsaustauschs in allen übrigen Anwendungsfällen, da aufgrund derzeit fehlender internationaler Standards „die Schweiz [...] den spontanen Informationsaustausch so umsetzen [soll] wie dieser international praktiziert wird“ und „die Schweiz aber erst erfahren [wird] wie der spontane Informationsaustausch von den anderen Staaten umgesetzt wird, wenn sie vom Ausland spontan übermittelte Informationen empfängt“ (S. 4, 6 Erläuterungsbericht StAhiV). In der Zwischenzeit soll die (provisorische) Konkretisierung „evolutiv in Zusammenarbeit von Bund und Kantonen“ erfolgen (S. 6 Erläuterungsbericht StAhiV).

Die Weigerung des Bundesrates, den gesetzlichen Regelungsauftrag wahrzunehmen, stellt eine klare Verletzung des Gebots der Rechtssicherheit dar. Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, dass ein Rechtssubjekt den Austausch der ersten vom Ausland spontan übermittelten Informationen abwarten muss, um Rechtssicherheit über die eigenen Pflichten zu erlangen: Der dem Bundesrat für den Erlass der Ausführungsbestimmungen gesteckte Rahmen dient lediglich als „Orientierung“, welchem Begriff kein zwingender Charakter zuerkannt werden kann; ferner ist die Anlehnung an die „Praxis anderer Staaten“ aleatorisch, da mangels internationaler Standards jeder Staat eine eigene Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens praktizieren wird und folglich mit genauso vielen unterschiedlichen Praxen wie Staaten zu rechnen ist. Aus Sicht des Forum SRO ist die Verordnung deshalb im Hinblick auf sämtliche Anwendungsfälle des spontanen Informationsaustauschs zu vervollständigen, dies selbstverständlich in Übereinstimmung mit dem Amtshilfeübereinkommen und Steueramtshilfegesetz, jedoch ohne darüber hinausgehende Anforderungen (kein Swiss Finish).

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Neese', written over the printed name.

Dr. Martin Neese
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Kindler', written over the printed name.

Caroline Kindler
Geschäftsführerin